

**Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen
in inneren und äußeren Schulangelegenheiten**

(VV-Schulbetrieb - VVSchulB) vom 29. Juni 2010 (ABl.MBJS S.154)

Bezugnehmend auf obige Verwaltungsvorschrift u. dem LP Sport im Land Brandenburg legt der Fachbereich Sport des Paul-Gerhardt-Gymnasiums folgendes fest:

Beurlaubung/ Fernbleiben vom Sportunterricht

1. Eine ganz oder teilweise Beurlaubung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen muss von den Eltern schriftlich beantragt u. begründet werden.
2. Ein ärztliches Attest ist dem Antrag beizulegen.
3. Eine Beurlaubung von mehr als 4 Wochen macht zusätzlich zu einem ärztlichen „Kurzattest“ das Formular „Sportattest“ notwendig. (siehe Seite des FB Sport auf der Schulhomepage)
4. Eine damit verbundene differenzierte Zuarbeit von vertretbaren Sportaktivitäten durch den behandelnden Facharzt ist anzustreben.
5. Die vom Sportunterricht beurlaubten Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht teil, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt. (Hospitationspflicht)
6. Bei Ganzbeurlaubungen von mehr als 3 Wochen fertigen die Schüler eine Theoriearbeit als Ersatzleistung an.
7. Teilweise beurlaubten Schülerinnen und Schülern werden Übungen aufgegeben, die ihnen gemäß ärztlicher Bescheinigung gestattet sind.
8. Beurlaubungen, die sich über mehrere Schuljahre ziehen, müssen am Anfang eines jeden Schuljahres neu beantragt werden. (Achtung: Sonderfall bei Übergang in Sek. II, Konsultation des Sportlehrers notwendig)
9. Ein Fernbleiben vom Unterricht aus nicht gesundheitlichen Gründen erfordert eine schriftlichen Entschuldigung durch die Eltern (erste Sportunterrichtsstunde nach dem Fernbleiben/siehe Seite des FB Sport auf der Schulhomepage-Formular „Entschuldigung“)
10. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann der Sportlehrer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
11. Werden die Mitteilungs- oder Vorlagepflichten der Entschuldigung verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Ausnahmeregelung

12. In einzelnen Fällen kann im Nachmittagsbereich (7.+8. Std.) der attestierte Schüler durch den Sportlehrer von der Unterrichtsteilnahme freigestellt werden. (notwendiger Arztbesuch etc.) Dazu ist die schriftliche Beantragung durch die Eltern zwingend erforderlich.

Feick

(Fachbereichsleiter Sport)